



Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Referat Flugbetrieb
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

| | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| Amt für Baurecht und Umwelt | |
| Ansprechpartner | Frau Mönch |
| Dienstgebäude | Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz |
| Zimmer-Nr. | B223 |
| Telefon | 07531/800-1202 |
| Telefax | 07531/800-1419 |
| e-mail: | simone.moench@LRAKN.de |
| Aktenzeichen | M1300159 |

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, 17.06.2013

Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §25 LuftVG f. Außenstarts & Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
Antragsteller: Gleitsegelclub Paraotic Konstanz e. V., Lindenallee 45
Flurstück: 4348, 4361/1
Gemarkung: Singen-Bohlingen

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet „Schienerberg“

Bezug: Ihre Anhörung vom 29.04.2013 mit Az.: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anhörung vom 29.04.2013 ergeht folgende Stellungnahme:

Hiermit erteilt die untere Naturschutzbehörde vorsorglich die

naturschutzrechtliche Befreiung bis zum 30.09.2015

gem. § 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schienerberg“ i.V.m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für den Außenstart- und Außenlandepunkt für Hängegleiter und Gleitsegler auf den Flst. Nr. 4348 und 4361/1 der Gemarkung Bohlingen.

Die naturschutzrechtliche Befreiung ergeht unter nachfolgenden **Nebenbestimmungen:**

- Der unteren Naturschutzbehörde ist jährlich ein Bericht über die Anzahl der Flugstage (Datum, Zeit) und der Piloten schriftlich mitzuteilen.
- Alle Abfälle und sonstige Hinterlassenschaften sind nach jedem Flugtag zu entfernen.

Begründung

An der Nordseite des Schienerbergs wird am Waldrand in Höhe der Ortschaft Bohlingen ein Außenstart- und Außenlandepunkt für Hängegleiter und Gleitsegel beantragt.

Gem. den Antragsunterlagen und nach Aussagen des Gleitsegelclubs Paraotic Konstanz e.V. werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen, keine Beleuchtung installiert sowie keine neuen Parkplätze angelegt.

Ebenfalls ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass sich die Flugtage pro Jahr auf 10 -15 Tage (hauptsächlich im Winterhalbjahr) begrenzen und die Anzahl der Piloten sich auf 3-5 beläuft.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schienerberg“.

Nach § 2 Abs. 1 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Schienerberg“ dürfen im Landschaftsschutzgebiet keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Das geplante Vorhaben könnte dazu führen, dass der Naturgenuss beeinträchtigt und die Natur geschädigt wird. Daher wird vorsorglich für das beantragte Vorhaben die Befreiung nach § 4 LSG-VO „Schienerberg“ i.V.m. § 69 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz erteilt.

Gemäß den Antragsunterlagen sind keine zusätzlichen Bauten, Parkplätze etc. geplant. Der Start- und Landepunkt bleibt in seiner natürlichen Beschaffenheit. Der Naturgenuss könnte jedoch beeinträchtigt werden, da für Dritte die Nutzung der freien Landschaft eingeschränkt wird. Desweiteren ist noch nicht absehbar, ob die beantragte Nutzung der Flurstücke die Natur schädigt.

Die naturschutzrechtliche Befreiung wird bis zum 30.09.2015 befristet, da nach dieser Zeit überprüft werden kann, ob das beantragte Vorhaben Beeinträchtigungen verursacht hat. Desweiteren kann noch nicht abschließend geklärt werden, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb entstehen können. Nach Ablauf der Befristung werden daher bei einer erneuten Beantragung weitere Untersuchungen in Bezug auf den Artenschutz im Hinblick auf störempfindliche Vogelarten erforderlich.

Wir bitten um eine Mehrfertigung Ihrer Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen


Mönch

Kostenmitteilung (§ 7 Abs. 1 LGebG)

Kosten der Mitwirkungsleistung : 4 Std. (1 Std. à 64,00 €)